



Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Tagesangebote für Kinder und Jugendliche in den Sommer- und Herbstferien 2020.
- (2) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht nicht.

§ 2 (Antragsberechtigung)

- (1) Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und -organisationen, sofern ihre Jugendverbände nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind, und deren Betreuungskräfte (pro angefangene 7 Teilnehmer/-innen je eine Betreuungskraft).
- (3) Die Zuschüsse werden nur an Träger vergeben, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

§ 3 (Förderungsvoraussetzungen)

- (1) Gefördert werden Tagesangebote, wie z. B. tägliche Betreuungsangebote, Tagesfahrten oder Tagesaktionen, in den Sommer- und Herbstferien 2020.
- (2) Ein Tagesangebot muss von mindestens einer Person geleitet werden, die im Besitz einer Juleica oder einer vergleichbaren Qualifikation ist.

§ 4 (Förderungshöhe)

- (1) Für Tagesangebote nach dieser Richtlinie mit einem zeitlichen Umfang
 - von bis zu 4 Stunden wird ein Zuschuss von 4 € pro Teilnehmer/-in
 - über 4 Stunden wird ein Zuschuss von 8 € pro Teilnehmer/-ingewährt.

§ 5 (Antrag, Verwendungsnachweis)

- (1) Das geplante Tagesangebot ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme formlos beim Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Antragstellung.
- (2) Die Zuschüsse werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der aus einer originalen und unterschriebenen Teilnehmerliste besteht, abgerechnet und ausgezahlt. Der Vordruck des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 02.11.2020, dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde vorzulegen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 29.06.2020 in Kraft und gilt bis zum 02.11.2020.